

Ich erlaube mir, diese Frage etwas näher zu erörtern. Es handelt sich hier nicht um einen vorübergehenden Nothstand, von dem wir hoffen können, daß er sich in den nächsten Jahren bessern wird; im Gegentheil, meine Herren, es handelt sich um einen Nothstand, der von Jahr zu Jahr dringender und zwingender werden wird, bei dem wir uns sagen müssen, daß wir uns bei Zeiten versehen müssen, ihm abzuhelfen. Die Zahl der Bekenner der lutherischen Kirche in Sachsen betrug im Jahre 1834 noch 1,565,000 — im Jahre 1885 hat sie die Zahl von 3,064,000 erreicht, sie ist mithin in diesen 50 Jahren genau um das Doppelte gestiegen. Wir haben jetzt im Lande 960 Pfarochien mit 932 Hauptkirchen und ferner 500 Capellen, Betställe u. s. w. An diesen Pfarochien sind 1181 Geistliche angestellt; es umfaßt mithin durchschnittlich eine Pfarochie 3200 Seelen, während im Jahre 1834 noch die Durchschnittszahl für die Pfarochie bloß 1800 Seelen war. Es kommt auf 2600 Seelen ein Geistlicher, während im Jahre 1834 bereits auf 1800 Seelen ein Geistlicher kam. Die Zunahme der Bevölkerung beträgt jährlich im Königreich Sachsen 50,000 Seelen. Wollten wir das Verhältniß von 3200 Seelen auf eine Pfarochie und von 2600 Seelen auf einen Geistlichen festhalten, wollten wir das als genügend erachten, so müßten wir dementsprechend jährlich 18 neue Kirchengemeinden gründen, bez. Kirchen erbauen und jährlich 20 neue Geistliche anstellen. So groß die Opferfreudigkeit der Gemeinden ist, so viel in dieser Beziehung von den Gemeinden geschehen ist, so sehr ich die kräftige Unterstützung des hohen Cultusministeriums anerkennen muß, so bleibt doch die Durchschnittszahl der neugebauten Kirchen und der neuangestellten Geistlichen hinter diesen Anforderungen zurück. Wir haben viele Gemeinden in Sachsen, die über 10,000 und 20,000 Seelen haben; wir haben vier Kirchengemeinden, die zwischen 30,000 und 40,000 Seelen zählen; wir haben vier, die zwischen 40,000 und 50,000 Seelen zählen und eine, die zwischen 50,000 und 60,000 Seelen zählt, bez. nahe an 60,000 Seelen heranreicht. Meine Herren! Daß in diesen großen Kirchengemeinden das Bedürfniß der Gemeinden, das Bedürfniß der Seelsorge nicht mehr erfüllt werden kann, daß hier Uebelstände eintreten, das brauche ich wohl nicht erst zu erwähnen. Es ist dieser Uebelstand ja auch anerkannt worden und das königl. Cultusministerium hat in dankenswerthem Entgegenkommen in Titel 8 des Cap. 93 deshalb 100,000 Mark, darunter 47,000 Mark transitorisch, mit dem Bemerkten eingestellt, daß die zu Beihilfen wegen Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrgebäuden transitorisch bestimmte Summe sich zur Zeit noch nicht entbehrlich macht. Auf den Synoden von 1871, 1876, 1881 und

1886 sind alle die Noth- und Uebelstände, die mit diesen Zuständen verbunden sind, erwähnt worden; es ist in den Verhandlungen soviel Material enthalten, daß ich nicht daran denken kann, auch nur auszugsweise dasselbe zu geben — ich kann mich aber auf Das berufen, was auf diesen Synoden zur Sprache gebracht worden ist. Meine Herren! Es kann hierbei in keiner Weise die Frage berührt werden, in welcher staatsrechtlichen Stellung der Staat in dieser Beziehung zur Kirche steht; die Frage, wie weit überhaupt der Staat gegenüber der Kirche hier zu wirken hat, wird sich nur durch allgemeine Rechtsgrundsätze feststellen lassen. Es wird das eine offene Frage bleiben, so lange wir staatliche Behörden und kirchliche Behörden besitzen; es kann hier nur ankommen auf einen modus vivendi; es beruht auf den einzelnen Bestimmungen, die in einem Staate gegeben sind, es sind hierin die darüber bestehenden Gesetze maßgebend.

Ich kann also diese Frage, wie weit eine allgemeine staatsrechtliche Verpflichtung besteht, vor der Hand unerörtert lassen. Ich möchte vor allen Dingen mich aber davor verwahren, als ob ich, indem ich hier auf einen Nothstand der evangelisch-lutherischen Kirche hinweise, damit eine confessionelle Frage hätte in die Debatte dieses hohen Hauses ziehen wollen! Der confessionelle Charakter dieser Frage liegt mir vollständig fern.

Es handelt sich um einen positiven Nothstand im Lande, dem abgeholfen werden muß. Es konnte und mußte hier die Frage erörtert werden, ob, inwieweit für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden hierin gesorgt werden muß, auch weitere Fürsorge für die anderen Confessionen zu treffen sein würde. Die reformirte Kirche zählt in Sachsen 10,193 Bekenner, und es ist mir von fachmännischer Seite die Versicherung gegeben worden, daß hier ein weiteres Bedürfniß nicht vorliege. Für die katholische Kirche und deren wohlthätige Anstalten sind im Staatshaushaltsetat 61,920 Mark eingestellt worden. Sollte diese Summe nicht genügen, sollte das Bedürfniß sich herausstellen, daß für diese Position mehr gebraucht würde, meine Herren, so bin ich stets bereit, hierfür die Bewilligung auszusprechen, in jeder Höhe die Summen zu bewilligen, die gefordert werden, in der festen Ueberzeugung, daß uns unsere katholischen Glaubensgenossen in diesem Saale genau so nahe stehen, wie die evangelisch-lutherischen, daß hier in diesem Saale von einer confessionellen Frage nie die Rede sein kann, daß wir nur die Verpflichtung des Staates gegen seine Unterthanen, katholische wie lutherische, in gleichem Maße ins Auge zu fassen haben. Ich möchte aber doch auf den Unterschied, der hier besteht, kurz noch hinweisen.